

BESCHAFFUNGSSTRATEGIE DER NACHFRAGESEITE

MARC STEINER
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Beschaffungsstrategie der Nachfrageseite als Faktor für das Etablieren von Holzliefer- und Verarbeitungsketten

***Marc Steiner,
Jurist / Beschaffungsrechtler****

****Der Referent äussert seine persönliche Meinung***

25. Januar 2019

Art. 34a und Art. 34b Waldgesetz: Abschnittstitel “Holzförderung”

Art. 34b Bauten und Anlagen des Bundes:

¹ Der Bund fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

² Bei der Beschaffung von Holzerzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Entstehungsgeschichte von Art. 34b Waldgesetz

NZZ vom 16. September 2015:

Die Vertreter der Holzwirtschaft wollten die Förderung auch explizit auf Schweizer Holz ausrichten. ... Trotz den Warnungen insbesondere von Seiten der FDP, der GLP und Bundesrätin Doris Leuthard vor zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts und Konflikten mit dem internationalen Handelsrecht (WTO) setzten sich die Befürworter einer stärkeren Absatzförderung bei Schweizer Holz durch.

Art. 34a und Art. 34b Waldgesetz: Abschnittstitel “Holzförderung”

Rechtsgutachten Universität Zürich zur Verwendung von Schweizer Holz in Bauten mit öffentlicher Finanzierung (2015):

Die Herausforderung hierbei besteht darin, den neuen Spielraum für Nachhaltigkeitskriterien zur Förderung von umweltverträglichen Produkten, insbesondere auch von nachhaltig produziertem Holz, zu nutzen, ohne dabei protektionistischen Partikularinteressen die Türen zu öffnen und die beschaffungsrechtlichen Grundsätze des Diskriminierungsverbots zu gefährden (S. 5).

Und jetzt die wirklich gute Nachricht: Das neue Waldgesetz liegt im nationalen und internationalen Trend

- Nachhaltigkeitsziel unserer Bundesverfassung (Art. 2 BV)
- Pariser Klimaabkommen und United Nations Sustainable Development Goals (UNSDGs)
- Revidiertes WTO-Welthandelsvergaberecht 2012 “Green Public Procurement”; WTO-Symposium zur nachhaltigen Beschaffung vom 22. Februar 2017
- EU-Vergaberichtlinien 2014, insb. 2014/24/EU (“strategic use of public procurement”)
- Vergaberechtsreform war 2018 im Parlament:
Qualitätswettbewerb und Nachhaltigkeit als Leitthemen

Frage, ob das Holz vom Anbieter bestellt oder auftraggeberseitig zur Verfügung gestellt wird

An der Swissbau Januar 2018 hat zum Beispiel die Gemeinde Nesslau ihr Projekt vorgestellt; sie hat Holz aus dem eigenen Wald verwendet, um ein neues Gemeindehaus zu bauen. In Arlesheim BL läuft ein Projekt "Unser Saal mit unserer Buche". Das ist vergaberechtlich unbedenklich, weil die Auftraggeberin selbst das Holz schon hat. Die Gemeinde verlangt jetzt vom Anbieter, dass er ihr Baumaterial einsetzt. Das Holz wird als solches gerade nicht eingekauft.

Fazit

Holz hat als Baustoff unbedingt Zukunft. Jetzt muss flächendeckend die Botschaft vermittelt werden, dass mit Holz heute viel mehr möglich ist als früher. Die öffentliche Hand ist beim “Füllen ihres Einkaufskorbes” besonders in der Pflicht; Bund, Kantone und Gemeinden haben eine Vorbildfunktion. Das ist schon nach geltendem Recht so, wird aber mit dem neuen Vergaberecht noch klarer. Jetzt stellt sich die Frage, ob nicht auch die Kantone in ihr Waldgesetz Bestimmungen aufnehmen wollen, welche Art. 34b des Waldgesetzes des Bundes entsprechen.

**DAS FORUM ZUR
WALD- UND
HOLZWIRTSCHAFT
IM HERZEN DER SCHWEIZ**

25. JANUAR 2019
BRÜNIG, HASLIBERG CONGRESS

www.forumholzwirtschaft.ch